

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**  
**an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt**  
**(SPO BWI)**

**Vom 26. Juli 2023**

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

**2. Abschnitt**

**Aufbau des Studiums**

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

**3. Abschnitt**

**Prüfungen und Fristen**

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

**4. Abschnitt**

**Organisatorische Regelungen**

- § 10 Prüfungskommission

## 5. Abschnitt

### Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

#### Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern auszubilden. <sup>2</sup>Das Studium führt Studierende zur Befähigung, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung und -versorgung zu gestalten und zu realisieren.
- (2) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wird ein umfassendes Studium geboten, welches die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Wirtschaftsinformatik ermöglicht. <sup>2</sup>Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) und die Projektarbeit (s. § 7 Absatz 1) erzielt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. <sup>2</sup>Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

#### § 3

#### Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis
  - a) der Hochschulreife,
  - b) der Fachhochschulreife oder
  - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt**

### **Aufbau des Studiums**

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit und Beginn des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

#### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums und Studienmodule**

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 20 ECTS-Punkten entscheiden. <sup>3</sup>Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/ der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (3) <sup>1</sup>Pflicht- und Wahlpflichtmodule können von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik einzelnen Vertiefungsmodulen zugeordnet werden, wobei die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule auch mehreren Vertiefungsmodulen zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Ein Vertiefungsmodul dient einer Schwerpunktsetzung innerhalb des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. <sup>3</sup>Als Vertiefungsmodule werden angeboten:
  - a) Business Software (BS)
  - b) Business Technologies (BT)
  - c) Mobile und Ubiquitous Solutions (MS).

<sup>4</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der für das Vertiefungsmodul verantwortlichen Professorinnen und Professoren auch die Zulassung zu einem anderen Vertiefungsmodul genehmigen. <sup>5</sup>Das Vertiefungsmodul hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten und besteht aus einem Vertiefungsseminar und zwei weiteren Pflichtmodulen, die im Studienplan beschrieben werden. <sup>6</sup>Es kann belegt werden, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind und das Praxismodul erfolgreich abgeleistet ist.

- (4) <sup>1</sup>Die Belegung eines Vertiefungsmoduls und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. <sup>4</sup>Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich. <sup>5</sup>Über einen Antrag der/ des Studierenden auf Wechsel in ein anderes Vertiefungsmodul entscheidet die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Dabei können im bisher belegten Vertiefungsmodul erbrachten Leistungen nicht für das neue Vertiefungsmodul anerkannt werden.

## § 6

### Praxismodul

- (1) <sup>1</sup>Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase sowie einem Begleitseminar. <sup>2</sup>Das Praxismodul wird durch das Modul Soft und Professional Skills vorbereitet.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Modul Soft und Professional Skills findet in Form einer Blockveranstaltung in der Regel vor Beginn der begleiteten Praxisphase statt. <sup>2</sup>Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.
- (4) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) Das Praxismodul wird mit 25 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## 3. Abschnitt

### Prüfungen und Fristen

## § 7

### Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin/ einem Dozenten bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. <sup>3</sup>Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. <sup>4</sup>Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. <sup>5</sup>Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. <sup>6</sup>Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/ den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

## § 8

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- a) das Praxismodul sowie das Modul Soft und Professional Skills jeweils mit Erfolg abgelegt,

- b) mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sowie  
c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden  
sind. <sup>2</sup>Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertig gestellt werden kann. <sup>2</sup>Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/ dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

## § 9

### Regeltermine und Fristen

- (1) <sup>1</sup>Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:
- Programmieren I,
  - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie
  - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. <sup>2</sup>Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).
- (2) <sup>1</sup>Weitere Fristen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 APO THWS werden wie folgt festgelegt:
- a) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 21 ECTS-Punkten aus den ersten beiden Studiensemestern (gemäß den Anlagen zu dieser SPO) erfolgreich zu erbringen.
  - b) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 66 ECTS-Punkten aus den ersten vier Studiensemestern (gemäß den Anlagen zu dieser SPO) erfolgreich zu erbringen.
- <sup>2</sup>Überschreitet die/ der Studierende eine der Fristen nach Satz 1 und hat die Gründe hierfür zu vertreten, gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

## 4. Abschnitt

### Organisatorische Regelungen

## § 10

### Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt drei.

**5. Abschnitt**  
**Akademischer Grad, Schlussbestimmungen**

**§ 11**  
**Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

**§ 13**  
**Übergangsbestimmungen**

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, die das Studium zum 01. Oktober 2023 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitpunkt durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 24.07.2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 26.07.2023.

Würzburg, den 26. Juli 2023



Professor Dr. Robert Grebner  
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wurde am 26.07.2023 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.07.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.07.2023.

**Abkürzungen:**

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird <b>jeweils zu Beginn des Semesters</b> durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

**Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:**

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

**Anlage 1** zur SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am 01. Oktober 2023 oder später aufnehmen.

[1] Nr.	[2] Prüfungsnummer	[3] Modulname <sup>1)</sup>	[4] Semester	[5] SWS	[6] ECTS-Punkte	[7] Lehrveranstaltungsart	[8] Voraussetzung	[9] Prüfung						[14] [15] Notengewicht	
								[9] Art	[10] Dauer/Form	[11] Sprache <sup>3)</sup>	[12] bZv	[13] Endnote	[14] Faktor	[15] tats. Gewicht	
1	5000130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5	
2	5000220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5	
3	5000340	Mathematik I	1	4	5	SU		<sup>6)</sup>	90 o. G	d		ja	1	5	
4	5000350	Mathematik II	2	4	5	SU		<sup>6)</sup>	90 o. G	d		ja	1	5	
5	5000510	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
6	5000610	Rechnungswesen und Steuern	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5	
7	5000430	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
8	5000440	Grundlagen Informatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
9	5000910	English for IT	2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5	
10	5001310	Datenbanken	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5	
11	5002030	Marketing und Vertrieb	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
12	99xxxx	AWPM	1	4	5							ja	1	5	
13	5001010	Softwareentwicklungsprojekt	4	4	5	SU	5000130	soP	H	d		ja	1	5	
14	5001110	Softwareentwicklung	3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
15	5000730	Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
16	5001410	Datenkommunikation	3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5	
17	5002810	Wirtschafts- und IT-Recht	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
18	5001610	Statistik und Operations Research	4	4	5	SU		<sup>6)</sup>	90 o. G	d		ja	1	5	
19	5001710	Logistik	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
20	5002130	Business Software	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
21	5001820	Business Technologies	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5	
22	5003230	IT-Projektmanagement	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5	
23	5001900	IT-Organisation und IT-Controlling	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
24	5003220	Informations- und Technologiemanagement	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
25	5002530	Praxismodul	5	1	25		>90 ECTS-Punkte	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0	
26	5002350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S <sup>7)</sup>		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0	
27	5002910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10	
28	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
30	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
31	5003xxx	FWPM IV	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
32	500[4-7]100	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e	Tpf	ja	1	5	
33	500[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5	
34	500[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5	
35		Bachelorarbeitsmodul			15										
	5003600	Bachelorarbeit	7		12		150 ECTS-Punkte 5002350 5002530 5002910	BA		d / e		ja	1	15	
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf				
<b>Summe</b>				<b>136</b>	<b>210</b>									<b>180</b>	

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.